

**Teilnahmebeitragssatzung
der Ev. Kindertagesstätte Westerröfeld
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westerröfeld**



Nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westerröfeld in seiner Sitzung am 14.06.2022 die nachstehende Teilnahmebeitragssatzung beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertagesstätten werden auf der Grundlage der Bestimmungen des KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten Teilnahmebeiträge erhoben. Der Teilnahmebeitrag setzt sich aus dem Beitrag für die Kinderbetreuung sowie einem Beitrag für die Verpflegung zusammen.
- (2) Die Trägerin der Kindertagesstätten oder eine von ihr beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Teilnahmebeitragssatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Personensorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
- (3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Kindertagesstättensatzung geregelt.
- (4) Eltern im Sinne dieser Teilnahmebeitragssatzung sind die Personensorgeberechtigten.

**§ 2
Entstehung und Fälligkeit der Teilnahmebeiträge**

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Teilnahmebeitragspflicht. Die Festsetzung der Höhe erfolgt durch Teilnahmebeitragsbescheid.
- (2) Bei einem betreuten Kind unter 3 Jahren ändert sich der Teilnahmebeitrag von Beginn des nachfolgenden Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird. Die Einstufung in die Sozialstaffel bleibt davon unberührt.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte sind nicht berechtigt, die Teilnahmebeiträge entgegenzunehmen. Zahlungen gelten nur als geleistet, wenn sie auf das Konto der Kindertagesstätte (Evangelische Bank, IBAN: DE68 5206 0410 4506 4041 20) bewirkt sind.

§ 3

Höhe der Teilnahmebeiträge

(1) Der Teilnahmebeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben.

(2) Der monatliche Teilnahmebeitrag für die Betreuung von Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres beträgt zurzeit

- bei einer Betreuung von 5,0 Stunden (8.00 – 13.00 Uhr) 141,50 €
- zzgl. Frühdienst (7.00 - 8.00 Uhr) + 28,30 €
- zzgl. Nachmittagsdienst (13.00 - 14.00 Uhr) + 28,30 €
- zzgl. Spätdienst (14.00 - 15.00 Uhr) + 28,30 €

(3) Für die Betreuung von Kindern von der Geburt bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ist aufgrund des erhöhten Betreuungsaufwandes der Teilnahmebeitrag für den Besuch der Kindertagesstätte monatlich:

- bei einer Betreuung von 5,0 Stunden (8.00 – 13.00 Uhr: altersgemischte Gruppe) 145,00 €
- zzgl. Frühdienst (7.00 - 8.00 Uhr) + 29,00 €
- zzgl. Nachmittagsdienst (13.00 - 14.00 Uhr) + 29,00 €
- zzgl. Spätdienst (14.00 - 15.00 Uhr) + 29,00 €

oder

- bei einer Betreuung von 7,0 Stunden (7.00 – 14.00 Uhr: Krippengruppe) 203,00 €
- zzgl. Spätdienst (14.00 - 15.00 Uhr) + 29,00 €

(4) Die Ermäßigung des Teilnahmebeitrags ist gemäß § 7 KiTaG unter den dort genannten Voraussetzungen möglich.

(5) Auf Wunsch können die Kinder in der Kindertagesstätte ein Mittagessen einnehmen. Der Verpflegungsbeitrag hierfür beträgt monatlich bei einer Teilnahme an 5 Tagen je Woche 60,00€

(6) Für alle Kinder, welche die Einrichtung besuchen, ist eine monatliche Getränkepauschale in Höhe von 5,00 € zu zahlen.

§ 4

Besondere Ermäßigung der Teilnahmebeiträge

Eine über § 7 KiTaG hinausgehende Teilnahmebeitragsermäßigung, gegebenenfalls ein Teilnahmebeitragserslass, ist auf Antrag der Personensorgeberechtigten an die Trägerin der Kindertagesstätte unter der Angabe von Gründen möglich.

§ 5

Besondere Leistungen

Neben den Teilnahmebeiträgen nach § 1 können Auslagen für Ausflüge erhoben werden.

§ 6

Ende der Teilnahmebeitragspflicht

Die Teilnahmebeitragspflicht endet mit dem Ende des Betreuungsverhältnisses gemäß der Kindertagesstättensatzung.

§ 7

Teilnahmebeitragsschuldner

Die Personensorgeberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Teilnahmebeiträge verpflichtet. Sind mehrere Personen Teilnahmebeitragsschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2021 außer Kraft.

Westerrönfeld, den 14.06.2022

Der Kirchengemeinderat der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westerrönfeld

Franke Zoch
Vorsitzende(r)

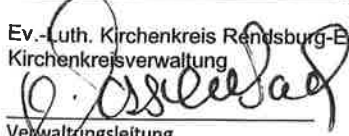
Kode Fimmman - StP



weiteres Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde
Kirchenkreisverwaltung


Verwaltungsleitung

Rendsburg,

30.6.22

